

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. Juni 2022

Nr. 2022/1022

## Zweckverband Abwasser Verband Leimental (AVL): Änderungen der aktuellen Statuten

---

### 1. Ausgangslage

Der Zweckverband Abwasser Verband Leimental (AVL) unterbreitet mit Schreiben vom 22. Februar 2022 die neuen Statuten zur Genehmigung. Das Amt für Gemeinden hat die Änderungen in gemeinderechtlicher Hinsicht geprüft und im Sinne eines Mitberichts folgende Korrektur angebracht:

- § 9 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen. Das Gemeindegesetz kennt keine fiktiven Beschlüsse. Die Bestimmung ist deshalb unzulässig.

Weiter wurde ein Widerspruch zwischen § 8 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 der Statuten festgestellt. Während § 8 Abs. 2 der Statuten bei fakultativen Referenden die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden verlangt, setzt § 25 Abs. 2 Einstimmigkeit voraus. Bei der nächsten Statutenrevision ist dieser Widerspruch zu beheben. In den Statuten wird die unzulässige Bestimmung in § 9 Abs. 4 mit Kugelschreiber gestrichen.

Der öffentlich-rechtliche Zweckverband AVL umfasst die Gemeinden/Einwohnergemeinde Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzlerlen-Mariastein und Witterswil. Die Delegiertenversammlung hat der Statutenänderung am 28. September 2021 zugestimmt. Die 4 Verbandsgemeinden haben an den Gemeindeversammlungen alle den Statutenänderungen zugestimmt (Gemeinde Bättwil mit Protokollauszug vom 15. Dezember 2021, Gemeinde Hofstetten-Flüh mit Protokollauszug vom 14. Dezember 2021, Gemeinde Metzlerlen-Mariastein mit Protokollauszug vom 14. Dezember 2021 und Einwohnergemeinde Witterswil mit Protokollauszug vom 9. Dezember 2021).

### 2. Erwägungen

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Statuten erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

2

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderungen der Statuten des Zweckverbandes Abwasser Verband Leimental (ALV) werden genehmigt.
- 3.2 Der Zweckverband Abwasser Verband Leimental (ALV) hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Ziffer 3.2 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Kostenrechnung**

**Zweckverband Abwasser Verband Leimental (AVL),  
Gempenweg 12, 4108 Witterswil**

Genehmigungsgebühr: Fr. 800.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Statuten

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Statuten

Amt für Umwelt, mit 1 Statuten

Amt für Gemeinden, mit 1 Statuten

Zweckverband Abwasser Verband Leimental (AVL), c/o Bruno Peterhans, Gempenweg 12,  
4108 Witterswil, mit 4 Statuten und mit Rechnung (**Einschreiben**)